

Inhalt:

1. Bekanntmachung des 1. Nachtrages zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 7. Oktober 2015
Seite 3
2. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes STA 142 „Neues Stadtquartier Moerser Straße West, Teilbereich Süd“
- Satzungsbeschluss -
Seite 5
3. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes STA 159 und 24. Flächennutzungsplanänderung „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“
- Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung -
Seite 8
4. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes LIN 153 „Wohnen am Volkspark – 2. Bauabschnitt“
- Aufstellungsbeschluss -
Seite 11
5. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanentwurfes STA 156 „Wohnbebauung Konradstraße / Bertastraße“
- Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit -
Seite 13
6. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes GEI 105 „Mittelstraße, Teilbereich Geisbruchschule“,
1. Änderung der 1. Änderung
- Satzungsbeschluss -
Seite 16
7. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK zum 31. Dezember 2014 mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Herne
Seite 19
8. Bekanntmachung über die Widmung von Straßen
Seite 22

- weiter auf Seite 2 -

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 46

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Amtsblatt)

9. Öffentliche Zustellung
- Benachrichtigung gemäß § 10 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes -
Seite 25
10. Bekanntmachung der Tagesordnung der 102. Genossenschaftsversammlung der LINEG am
2. Dezember 2015
Seite 26
11. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 27
12. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 29

Bekanntmachung
des 1. Nachtrages zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort
über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
vom 7. Oktober 2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), der §§ 51 ff., 53 Abs. 1 e Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz- (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133 ff.), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer -Abwasserabgabengesetz- (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw -GV NRW 2013, S. 602 ff.- hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 29.09.2015 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 10.12.2014 beschlossen:

§ 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren je abgefahretem m³ Grubeninhalt von
22,61 € bei Kleinkläranlagen und
17,41 € bei abflusslosen Gruben
erhoben.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt jährlich je Einwohner
ab 01. 01.1997: 19,68 €

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 10.12.2014 tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 10.12.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 7. Oktober 2015

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan STA 142 „Neues Stadtquartier Moerser Straße West, Teilbereich Süd“

- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.10.2005 den Bebauungsplan STA 142 "Neues Stadtquartier Moerser Straße West, Teilbereich Süd" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 20.02.2006. Ihr war jedoch ein formeller Fehler vorangegangen. Zur Behebung des Verfahrensfehlers wird ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt, das eine Inkraftsetzung des Bebauungsplans auch mit Rückwirkung zulässt. Der Bebauungsplan STA 142 „Neues Stadtquartier Moerser Straße West, Teilbereich Süd“ wird daher in der am 25.10.2005 beschlossenen Fassung hiermit erneut gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB bekanntgemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 20.02.2006 in Kraft.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan STA 142 „Neues Stadtquartier Moerser Straße West, Teilbereich Süd“ und die dazugehörige Begründung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans STA 142 „Neues Stadtquartier Moerser Straße West, Teilbereich Süd“ sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO, Stand 01.08.2009) bestätigt der Bürgermeister, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

- Bekanntmachungsanordnung -

Die vorstehende Satzung STA 142 „Neues Stadtquartier Moerser Straße West, Teilbereich Süd“ vom 25.10.2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ent-

schädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Ein erneuter Beginn der in § 44 geregelten Frist ist aufgrund der rückwirkenden Inkraftsetzung des Bebauungsplans mit dieser Bekanntmachung nicht verbunden.

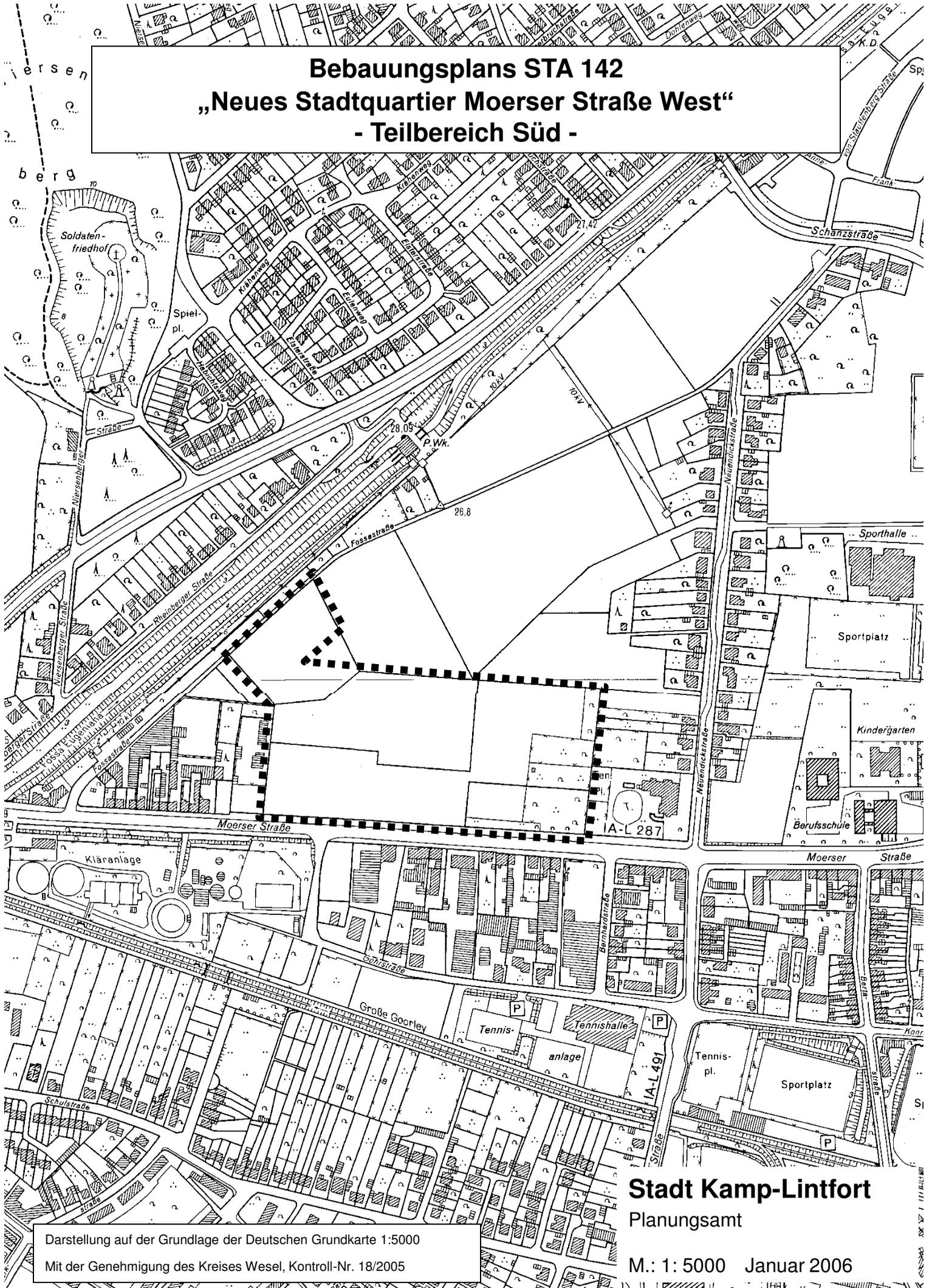
2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Ein erneuter Beginn der in § 215 BauGB a.F. geregelten Frist ist aufgrund der rückwirkenden Inkraftsetzung des Bebauungsplans mit dieser Bekanntmachung nicht verbunden.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 3. November 2015

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplans STA 142 „Neues Stadtquartier Moerser Straße West“ - Teilbereich Süd -



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit der Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 18/2005

Stadt Kamp-Lintfort
Planungsamt

M.: 1: 5000 Januar 2006

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan STA 159 und 24. Flächennutzungsplanänderung „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“

- Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.08.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und der 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. In der gleichen Sitzung hat der Stadtentwicklungsausschuss beschlossen, dass der Entwurf des Bebauungsplans STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und der 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich darzulegen und zu erörtern ist.

Das Ziel des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung besteht in der Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung eines Kinos im nordöstlichen Bereich des ehemaligen Zechengeländes Bergwerk West.

Der Planbereich des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Planunterlagen einschließlich der bereits vorliegenden Fachgutachten können in der Zeit

vom 16. November 2015 bis zum 7. Dezember 2015

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort im Planungsamt, Zimmer 437 während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, die Planungen fachkundig zu erörtern. Äußerungen zu den Planungen können schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden.

Nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO, Stand 01.08.2009) bestätigt der Bürgermeister, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zehengeländes“ und der gleichnamigen 24. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

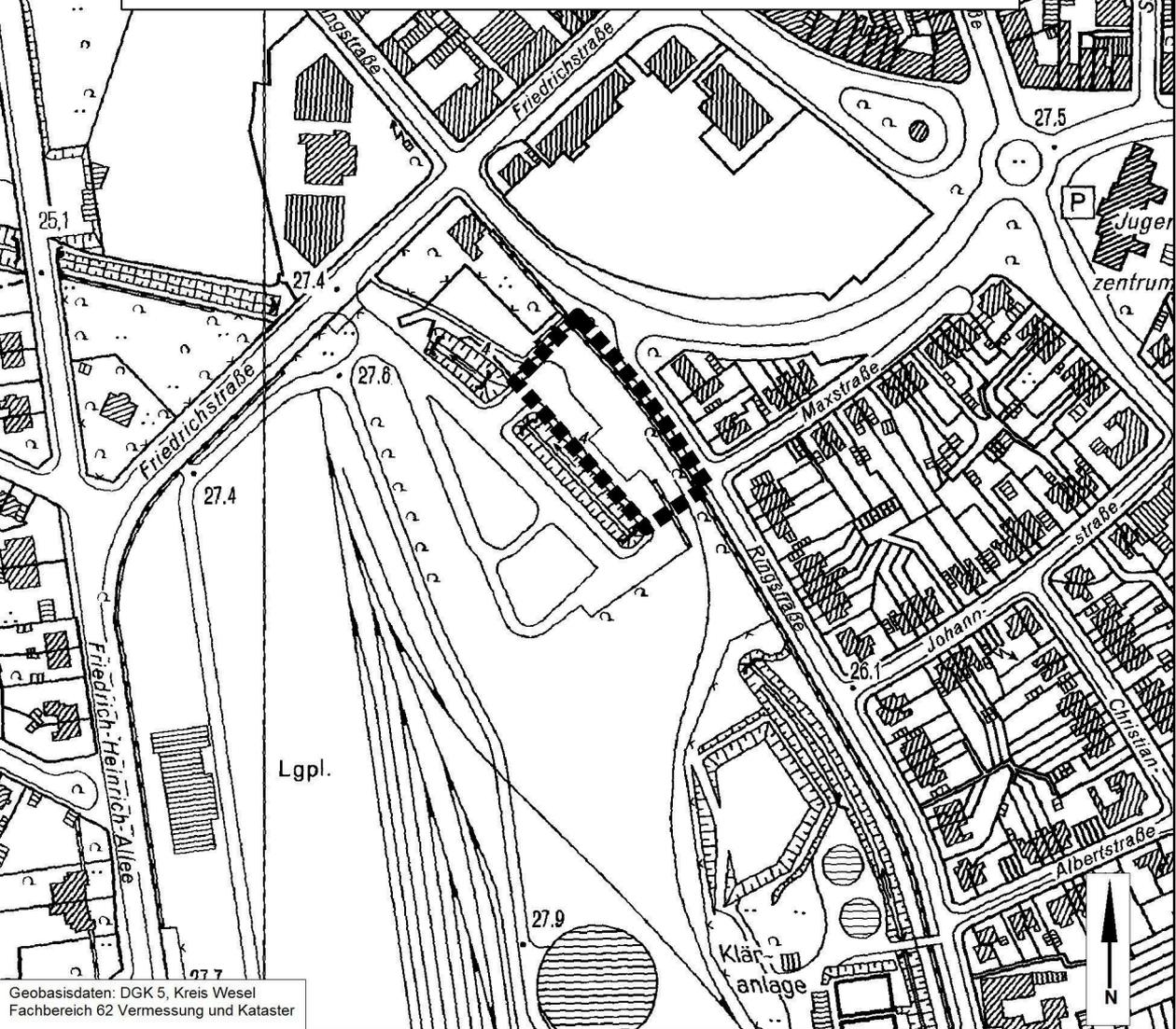
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei dem Erlass dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 3. November 2015

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplan STA 159 und 24. Flächennutzungsplanänderung "Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes"



Geobasisdaten: DGK 5, Kreis Wesel
Fachbereich 62 Vermessung und Kataster

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark – 2. Bauabschnitt“

- Aufstellungsbeschluss -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes LIN 153 „Wohnen am Volkspark – 2. Bauabschnitt“ gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Planungsrecht für die Erweiterung des Wohngebietes am Volkspark auf dem derzeit untergenutzten, ehemaligen Betriebsgelände der Fa. Holstein geschaffen werden. Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO, Stand 01.08.2009) bestätigt der Bürgermeister, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

- Bekanntmachungsanordnung -

Vorstehender Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark – 2. Bauabschnitt“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

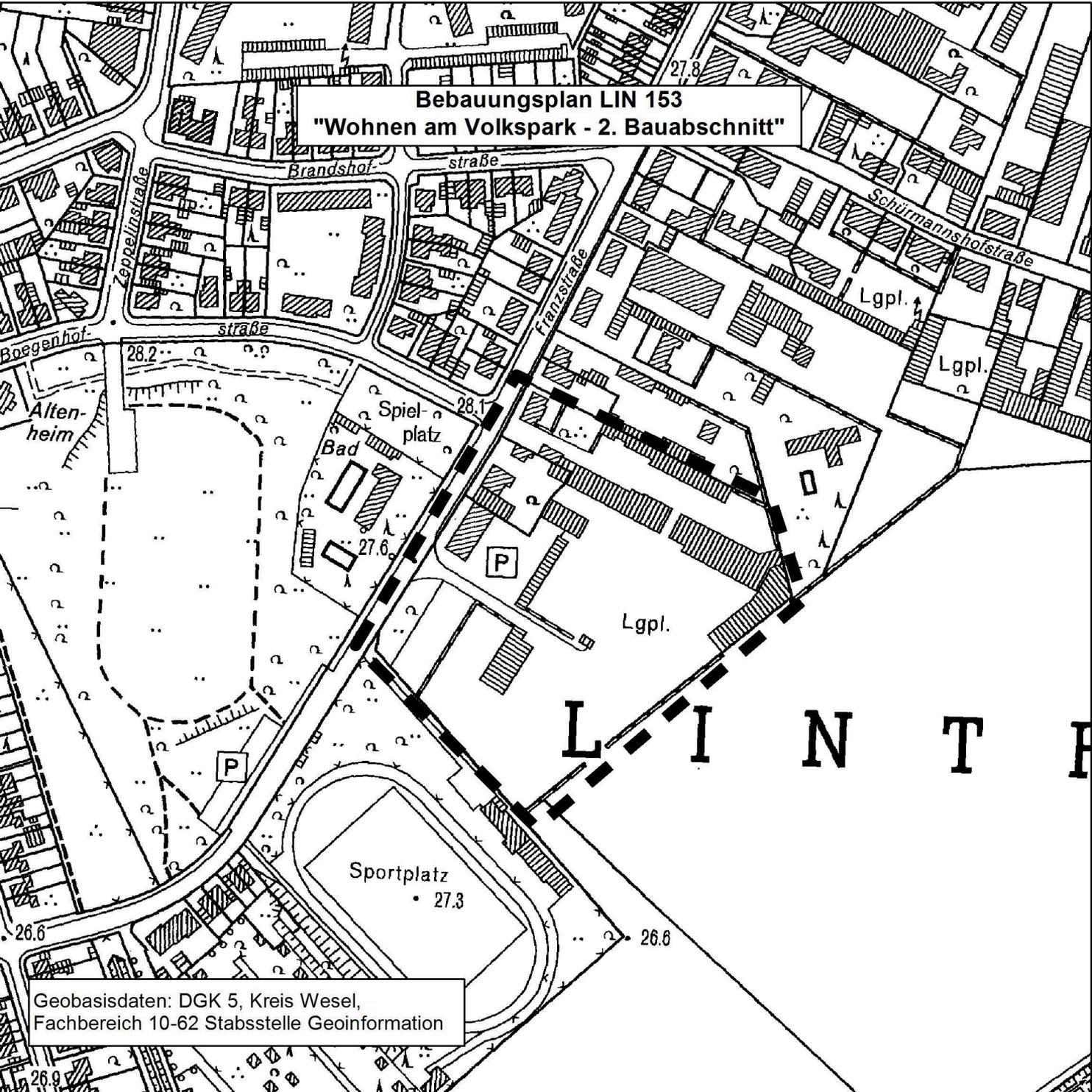
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei dem Erlass dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 3. November 2015

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplan LIN 153
"Wohnen am Volkspark - 2. Bauabschnitt"



Geobasisdaten: DGK 5, Kreis Wesel,
Fachbereich 10-62 Stabsstelle Geoinformation

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplanentwurf STA 156 „Wohnbebauung Konradstraße / Bertastraße“

- Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes STA 156 „Wohnbebauung Konradstraße / Bertastraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Desweiteren hat der Stadtentwicklungsausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 27.10.2015 beschlossen, die Planentwürfe gemäß § 3 Abs.1 BauGB öffentlich darzulegen und zu erörtern.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Auch ist das Monitoring nach § 4 c BauGB nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, auf den bisherigen Sportflächen attraktive und bedarfsgerechte Wohngebiete zu entwickeln, die einen nachhaltigen Bestand sicherstellen.

Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung vom 13.11.2012 bereits die Aufstellung des Bebauungsplanes STA 156 beschlossen. Der Geltungsbereich begrenzte sich dabei jedoch auf die östliche Sportfläche, da zu damaligen Zeitpunkt eine Weiternutzung des westlich gelegenen Sportplatzes durch den SV Lintfort angenommen wurde. Da inzwischen keine Nutzung des westlichen Kunstrasenplatzes mehr vorliegt, war auch dieser Bereich in die aktuelle Planung einzubeziehen. Der Aufstellungsbeschluss vom 13.11.2012 wird daher durch den Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 27.10.2015 ersetzt.

Den aktuellen Planungsstand möchte die Stadt Kamp-Lintfort der Öffentlichkeit vorstellen und mit allen Interessierten erörtern. Eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung findet statt am

Donnerstag, den 19. November 2015, um 18.00 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal 1

Zudem können die Planentwürfe in der Zeit

vom 16. November 2015 bis zum 7. Dezember 2015

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort im Planungsamt Zimmer 437 während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, die Planungen fachkundig zu erörtern. Äußerungen zu den Planungen können schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden.

Nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO, Stand 01.08.2009) bestätigt der Bürgermeister, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

- Bekanntmachungsanordnung -

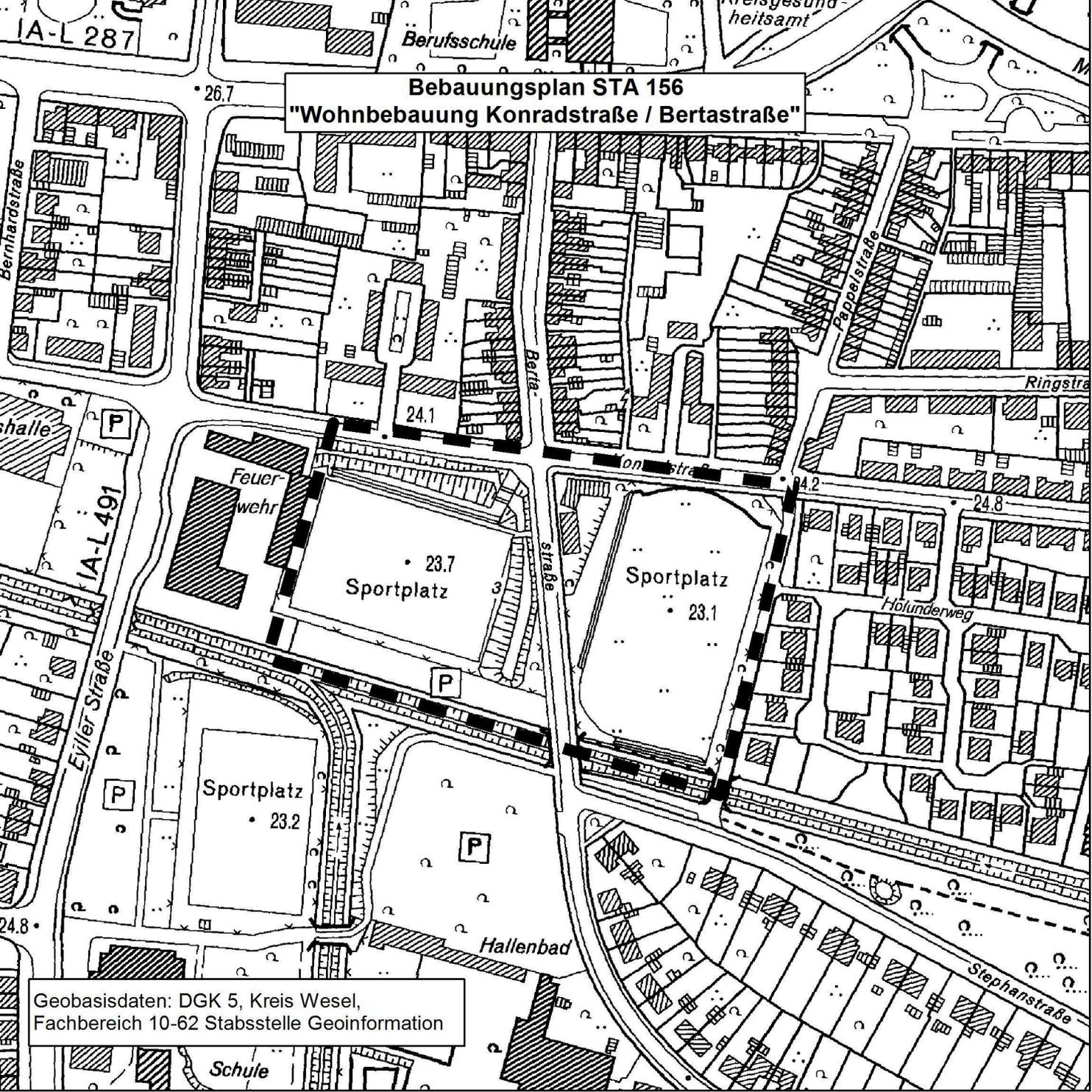
Vorstehender Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan STA 156 „Wohnbebauung Konradstraße / Bertastraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei dem Erlass dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 3. November 2015

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Bebauungsplan STA 156
"Wohnbebauung Konradstraße / Bertastrasse"

Geobasisdaten: DGK 5, Kreis Wesel,
Fachbereich 10-62 Stabsstelle Geoinformation

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan GEI 105 „Mittelstraße, Teilbereich Geisbruchs Schule“,

1. Änderung der 1. Änderung

- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 2015 den Bebauungsplan GEI 105 „Mittelstraße, Teilbereich Geisbruchs Schule“, 1. Änderung der 1. Änderung als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wurde von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wurden die Voraussetzungen für eine städtebaulich modifizierte Konzeption für einen Teilbereich geschaffen, um einen Komplex für Betreutes Wohnen errichten zu können.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan GEI 105 „Mittelstraße, Teilbereich Geisbruchs Schule“, 1. Änderung der 1. Änderung“ wird einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan GEI 105 „Mittelstraße, Teilbereich Geisbruchs Schule“, 1. Änderung der 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO, Stand 01.08.2009) bestätigt der Bürgermeister, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

- Bekanntmachungsanordnung -

Die vorstehende Satzung GEI 105 „Mittelstraße, Teilbereich Geisbruchs Schule“, 1. Änderung der 1. Änderung vom 29.09.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

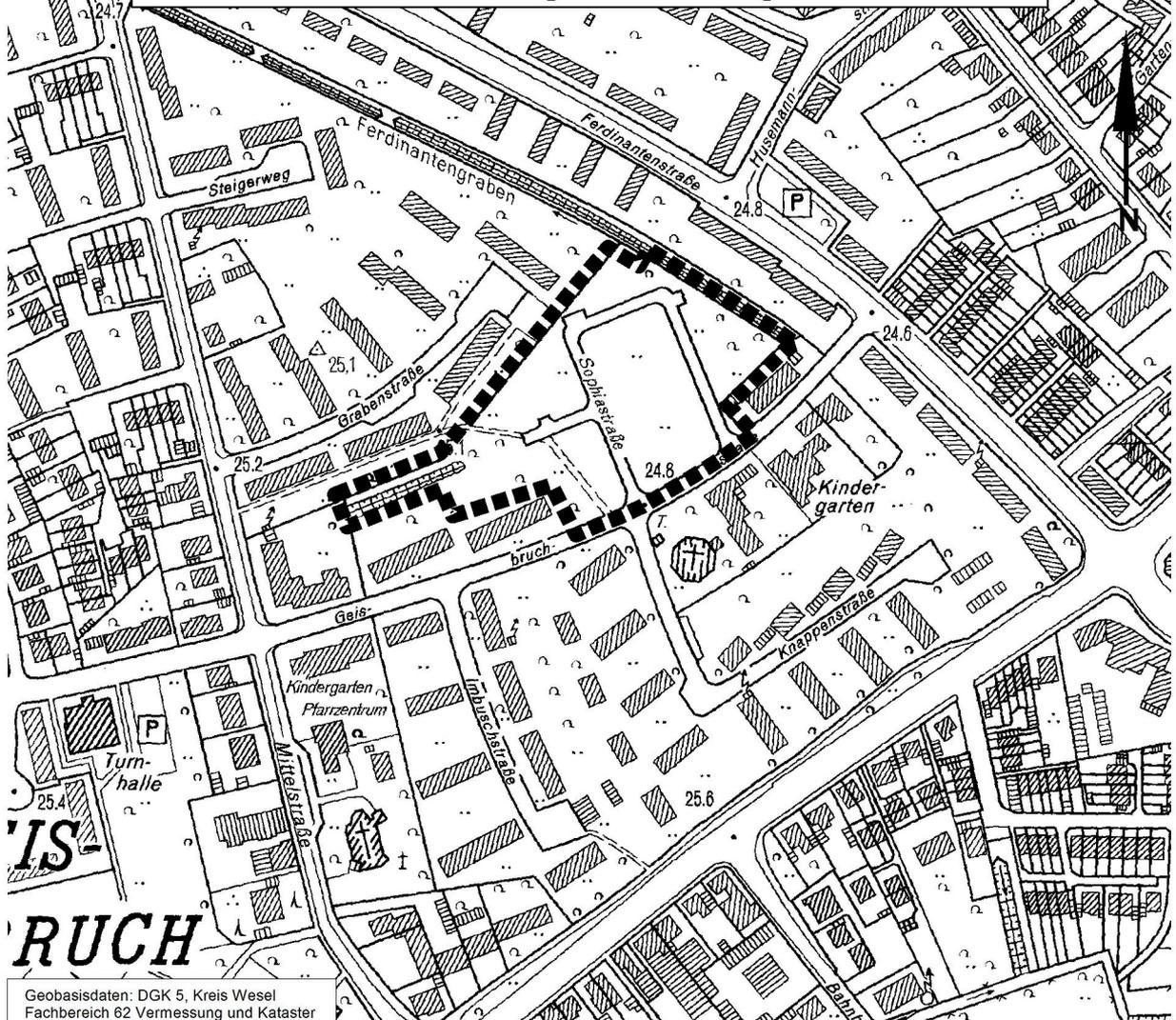
Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 3. November 2015

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplan GEI 105
"Mittelstraße, Teilbereich Geisbruchschule",
1.Änderung der 1.Änderung



IS-
BRUCH

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK

zum 31. Dezember 2014

mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Herne

1. Jahresabschluss 2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 beschlossen:

1. Der Jahresabschluss 2014 wird in der vorgelegten Form genehmigt.
2. Die Verbuchung des Jahresüberschusses erfolgt wie von der Betriebsleitung vorgeschlagen.
3. Aufgrund des uneingeschränkten Prüfungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers wird der Betriebsausschuss gem. § 4 c der Eigenbetriebsverordnung entlastet.

2. Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR, Kempen, hat am 09.06.2015 nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des ASK Kamp-Lintfort, Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal, Grünflächen, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen

Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemeindesprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Helga Giesen

3. Offenlegung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab 09.11.2015 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Stadt Kamp-Lintfort, Tiefbauamt, Zimmer 426, zu den Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Kamp-Lintfort, den 30.10.2015

Lefarth

Betriebsleiter

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Beschlusses des Rates der Stadt vom 29. September 2015 werden die nachstehend aufgeführten Straßen als Gemeindestraße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Krähenweg mit der Funktion **Anliegerstraße,**
(Gemarkung Kamperbruch Flur 1 Flurstücke 2305 u. 698)

Ferdinantenstraße mit der Funktion **Anliegerstraße,**
von der Bürgermeister-Schmelzing-Straße bis zur Kendelstraße
(Gemarkung Kamp Flur 10 Flurstücke 196, 198, 220, 226, 230, 231, Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstücke 1464 tlw., 1485 tlw.)

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung, durch die die Öffentlichkeit der zuvor bezeichneten Verkehrsfläche gegründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die anliegenden Pläne, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der Verkehrsflächen durch Markierung hervorgehen, sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichtes, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Klageführenden zugerechnet werden.

Kamp-Lintfort, den 21.10.2015

Der Bürgermeister

In Vertretung

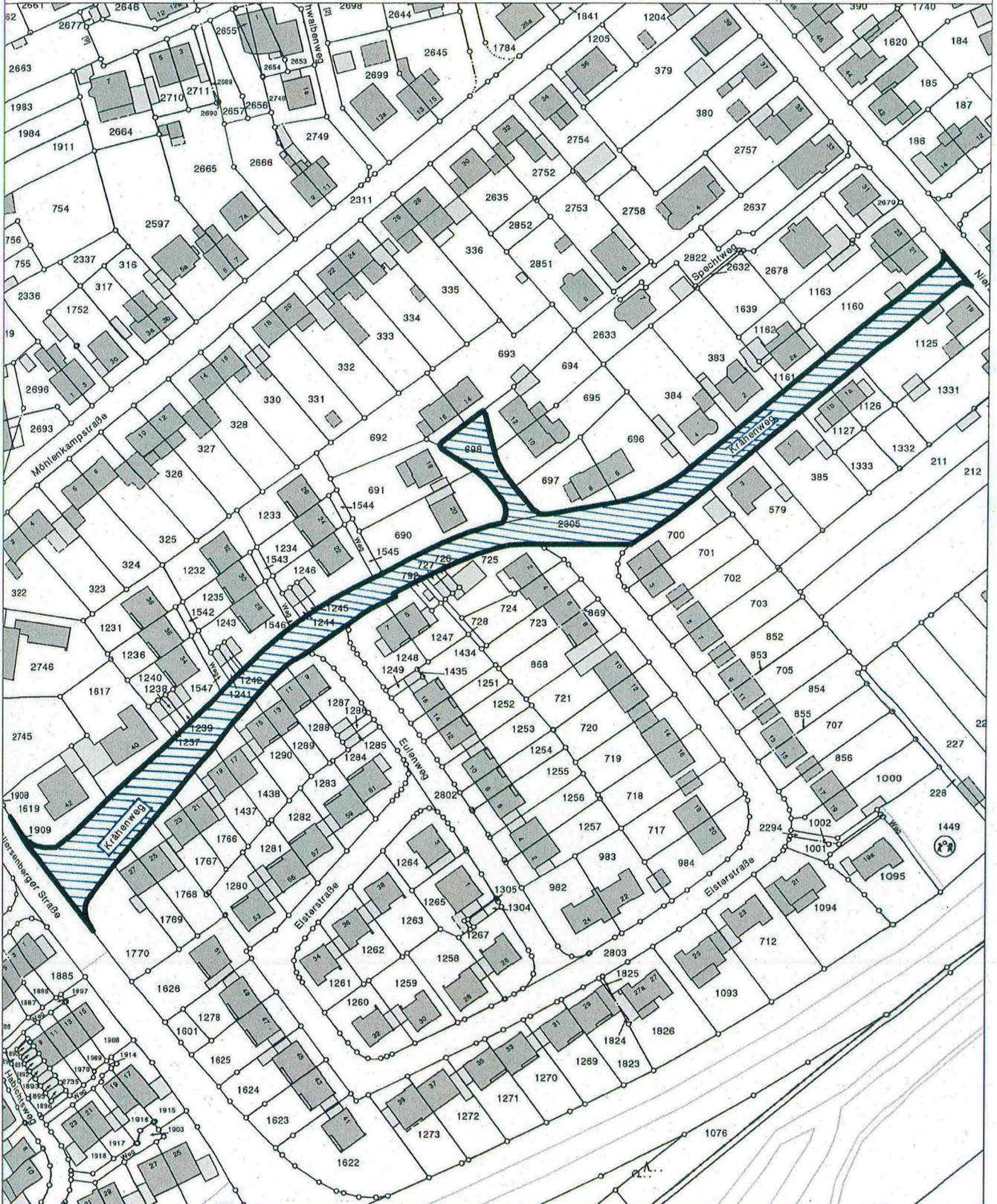
Notthoff



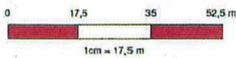
Kamp-Lintfort
Hochschulstadt

GIS-Auskunft

Datum: 18.12.2014



M 1 : 1750



Öffentliche Zustellung

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Bescheid der Stadt Kamp-Lintfort vom 06.07.2015, für Frau Eleonore Mellenthin-Brammen Kassenzeichen 01048140.6/0100, zuletzt gemeldet in 47475 Kamp-Lintfort, kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt der Adressatin unbekannt ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 540, von der Adressatin oder eines von Ihr Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt

**102. Genossenschaftsversammlung
der Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -
am 02.12.2015, 16:00 Uhr,
in der Stadthalle im Stadthaus Rheinberg,
Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg**

Tagesordnung

- 1 Konstituierung der Genossenschaftsversammlung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die 101. Genossenschaftsversammlung
- 3 Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2015
- mündlicher Bericht -
- 4 Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2015
- mündlicher Bericht -
- 5 Entgegennahme des Jahresberichtes 2014
- Vorlage -
- 6 Abnahme des Jahresabschlusses 2014 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2014
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -
- Vorlage -
- 7 Verwendung des Bilanzgewinnes
- Vorlage -
- 8 Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2016
- Vorlage -
- 9 Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG
- Fortschreibung 2016 -
- Vorlage -
- 10 Entwurf der Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendigen Baumaßnahmen gemäß § 3 Abs. 3 LINEGG - Abwasserbeseitigungskonzept
- Vorlage -
- 11 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2016
- Vorlage und mündlicher Bericht -
- 12 Wahlen zum Genossenschaftsrat
- Vorlage -
- 13 Neubesetzung des Widerspruchsausschusses
- Vorlage -
- 14 Aufwandsentschädigung für Genossenschaftsratsmitglieder
- Vorlage -
- 15 Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff
Vorsitzender des Genossenschaftsrates

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201829375 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 17. September 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3219019647 (alt: 119019644) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 28. September 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201826306 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 2. Oktober 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3202520908 und 3270063260 (alt: 170063267) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 5. Oktober 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4798494946 (alt: 28494946) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 7. Oktober 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201674573 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 8. Oktober 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3203099076 (alt: 103099073) und 4203107513 (alt: 103107512) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 12. Oktober 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201616285 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 13. Oktober 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202440438 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 14. Oktober 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3227078221 (alt: 127078228) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 16. Oktober 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3255082053 (alt: 155082050) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 26. Oktober 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3221022605 (alt: 121022602) und 3252086776 (alt: 152086773) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 30. Oktober 2015

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3204156107 (alt: 104156104), 4200485128, 4200802777 und 4210079689 (alt: 110079688) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. September 2015

Die Sparkassenbücher Nrn. 3207160270 (alt: 107160277), 4225092065 (alt: 125092064), 3200168775 (alt: 100168772), 3200186330 (alt: 100186337) und 3200226805 (alt: 100226802) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 1. Oktober 2015

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200466286, 4200920603, 3262078029 (alt: 162078026), 3200648107 und 3262057809 (alt: 162057806) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. Oktober 2015

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200352361, 3204151264 (alt: 104151261) und 3219040031 (alt: 119040038) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 2. November 2015

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“